

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im März 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für die Errichtung und den Betrieb von **Photovoltaikanlagen** gilt ab 2023 eine gesetzliche Neuregelung. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte vor. Zudem beleuchten wir das Wahlrecht zwischen **Sofort- und Zuflussbesteuerung** bei einer **Betriebsaufgabe**. Der **Steuertipp** zeigt, wie der Anscheinsbeweis einer **privaten Nutzung** eines betrieblichen Pkw erschüttert werden kann.

Jahressteuergesetz 2022

### Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber bürokratische Hürden bei der Errichtung und beim Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut: Seit dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage **keine Umsatzsteuer** mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Anlagenbetreiber müssen somit keinen bürokratischen Aufwand mehr betreiben, um sich die beim Anlagenkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.

**Hinweis:** Sofern eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer auch installiert wird, ist steuerlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Wer also 2022 erst eine teilfertige Anlage auf dem Dach hatte, kann sich bei Fertigstellung im neuen Jahr noch den Nullsteuersatz für die komplette Anlage sichern. Installiert der Verkäufer die Pho-

tolvoltaikanlage nicht selbst, kommt es steuerlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Photovoltaikanlage vollständig geliefert worden ist. Durch eine spätere Installation kann der Liefertermin bei solchen Anlagen somit nicht hinausgezögert werden, so dass bei Lieferung im Jahr 2022 noch 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Der neue Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage. Darüber hinaus fällt in der Regel auch bei der **Stromeinspeisung** künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber auf die Anwendung der „Kleinunternehmerregelung“ verzichtet, wofür nach der neuen Rechtslage aber sehr viel seltener ein Grund bestehen sollte.

Zudem bleiben jetzt auch die Einspeisevergütungen bei der **Einkommensteuer** außen vor. Diese neue Steuerbefreiung gilt bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend. Sie erfasst Photovoltaikanlagen, die im Bereich von Einfamilien-

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Jahressteuergesetz 2022:** Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt ..... 1
- ☑ **Geschäftsführung:** Auch eine Strohfrau haftet für Steuerschulden ..... 2
- ☑ **Grunderwerbsteuer:** Beim Kauf gemeindeeigener Grundstücke gelten Sonderregelungen ..... 2
- ☑ **Aushilfskräfte:** Neue Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung ..... 3
- ☑ **Betriebsaufgabe:** Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung ..... 3
- ☑ **Auswärtstätigkeiten:** Neue Auslandsreisekostensätze 2023 ..... 3
- ☑ **Fehlende Belege:** Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie der Anscheinsbeweis einer privaten Pkw-Nutzung erschüttert werden kann ..... 4

häusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderer Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilien) installiert sind und eine installierte Gesamtbruttoleistung von bis zu 30 kWp haben. Die Grenze liegt bei 15 kWp pro Gewerbe- und Wohneinheit für „Mischgebäude“.

**Hinweis:** Die für die Einnahmen geltende Steuerbefreiung führt aber auch dazu, dass nun alle Ausgaben für eine Photovoltaikanlage (einschließlich der Abschreibung) einkommensteuerlich nicht mehr abziehbar sind.

Wir beraten Sie gerne ausführlich zu der gesetzlichen Neuregelung.

## Geschäftsführung

### **Auch eine Strohfrau haftet für Steuerschulden**

Als Gesellschafter einer GmbH haftet man normalerweise nur mit seiner Einlage, während die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Allerdings gibt es Fälle, in denen auch der Geschäftsführer einer GmbH persönlich mit seinem Privatvermögen haftet - nämlich dann, wenn ein Haftungsfall durch seine **Pflichtverletzung** verursacht wird. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob das auch gilt, wenn der Geschäftsführer davon nichts weiß, weil er eigentlich nur als Strohmann fungiert.

Die Klägerin war alleinige nominelle Geschäftsführerin der T-GmbH. Sie übernahm aber keine geschäftsführenden Tätigkeiten, sondern ihr Ehemann war (alleiniger) faktischer Geschäftsführer. Im Rahmen einer Betriebsprüfung deckte das Finanzamt auf, dass der Ehemann der Klägerin im Jahr 2010 Scheinrechnungen der F-GmbH an die T-GmbH erstellt und die T-GmbH den Vorsteuerabzug daraus geltend gemacht hatte. Das Finanzamt nahm daraufhin die Klägerin in Haftung. Im Umsatzsteuerverfahren wurde entschieden, dass der Vorsteuerabzug der T-GmbH zu Recht versagt wurde. Die Klägerin wandte sich gegen ihre Haftungsinanspruchnahme.

Die Klage vor dem FG hatte jedoch keinen Erfolg. In Haftung könne genommen werden, wer kraft Gesetzes **für eine Steuer haftet**. Die Voraussetzungen für eine Haftung seien im Streitfall erfüllt gewesen. Die Klägerin sei die (einzige) nominelle Geschäftsführerin und spätere Liquidatorin der T-GmbH gewesen. Ob sie diese Aufgabe tatsächlich erfüllt habe oder nicht, sei irrelevant. Die Klägerin habe die Erklärungs- und Entrichtungspflichten der T-GmbH hinsichtlich der Umsatzsteuer 2010 verletzt. Die T-GmbH habe aufgrund der geltend gemachten Vorsteuerbeträ-

ge aus den Scheinrechnungen eine fehlerhafte Umsatzsteuererklärung für 2010 abgegeben. Darin liege eine Pflichtverletzung. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Klägerin nur als Strohfrau fungiert habe. Die Klägerin habe **grob fahrlässig** gehandelt. Sie habe die Geschäftsführung übernommen, ohne die Geschäfte tatsächlich zu führen. Bei einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung hätte man die Pflichtverletzung leicht erkennen müssen. Somit liege kein Ermessensfehler des Finanzamts vor.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## Grunderwerbsteuer

### **Beim Kauf gemeindeeigener Grundstücke gelten Sonderregelungen**

Wenn eine **erschließungspflichtige Gemeinde** ein unerschlossenes Grundstück verkauft, berechnet sich die Grunderwerbsteuer nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) nur auf den Preis für das unerschlossene Grundstück. Das gilt nach Ansicht des BFH auch dann, wenn der Käufer verpflichtet ist, für die zukünftige Erschließung des Grundstücks einen separaten Betrag zu zahlen.

Die Klägerin hatte von einer Gemeinde einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten und unerschlossenen Grundstück erworben. Die Gemeinde war zur Erschließung verpflichtet. Im Kaufvertrag war ein **Gesamtkaufpreis** ausgewiesen, der auf ein Entgelt für das Grundstück und ein Entgelt für die künftige Erschließung aufgeteilt war. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer von 6 % auf den Gesamtkaufpreis, wogegen die Erwerberin klagte.

Der BFH gab ihr recht und splittete den Kauf in einen privatrechtlichen Vertrag über den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des Erschließungsbeitrags. Die Grunderwerbsteuer entfiel im Ergebnis nur auf den privatrechtlichen Teil - eben auf den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks.

**Hinweis:** Verkauft ein privater Erschließungsträger ein unerschlossenes Grundstück, gelten andere Rechtsgrundsätze. Für diesen Fall hat der BFH entschieden, dass die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge sehr wohl zum Entgelt für den Grundstückserwerb gehören und damit der Grunderwerbsteuer unterliegen. Unbesteuert bleiben Erschließungsbeiträge beim Kauf von privaten Erschließungsträgern nur, wenn ein unerschlossenes Grundstück erworben wird und der Käufer gleichzei-

tig einen Erschließungsvertrag mit einem dritten Unternehmen schließt, um das Grundstück erschließen zu lassen. In diesem Fall stehen Kauf- und Erschließungsvertrag selbständig nebeneinander, so dass die Grunderwerbsteuer nur auf den Kaufpreis für das unerschlossene Grundstück berechnet werden darf.

#### Aushilfskräfte

### Neue Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** des Arbeitslohns erheben. Bei diesen Arbeitnehmern darf die Beschäftigungsdauer maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage betragen. Voraussetzung für die Pauschalierung ist ab 2023, dass der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 150 € je Arbeitstag und 19 € je Stunde nicht übersteigt.

**Hinweis:** Diese Neuregelung geht auf das Jahressteuergesetz 2022 zurück.

#### Betriebsaufgabe

### Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung

Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug **wiederkehrende Bezüge** (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann folgendes Wahlrecht ausüben:

- Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn **sofort versteuern**. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos zum Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.
- Alternativ kann der Veräußerer die **Zuflussbesteuerung** wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkeh-

renden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits zum Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die **betrieblichen Wirtschaftsgüter** gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im Streitfall hatte eine Unternehmerin ihren Handwerksbetrieb 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den **Barwert der Leibrente** umfasste.

Nach Ansicht des BFH muss im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Veräußerers mehr versteuert werden, als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Vor diesem Hintergrund ist das **Wahlrecht** zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung **eröffnet**. Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm muss daher das Wahlrecht eingeräumt werden.

#### Auswärtstätigkeiten

### Neue Auslandsreisekostensätze 2023

Gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten jährlich. Diese Beträge kommen bei betrieblich bzw. beruflich veranlassenen Auslandsreisen zur Anwendung.

Nachdem im letzten Jahr pandemiebedingt die Pauschalen des Jahres 2021 fortgalten, hat das BMF nun für 46 Länder eine **Anpassung ab dem 01.01.2023** vorgenommen.

**Hinweis:** Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Nicht anwendbar sind sie beim Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug - hier sind weiterhin nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar. Die Verpflegungspauschalen sind

hingegen sowohl steuerfrei erstattungsfähig als auch als Werbungskosten abziehbar.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland, jeweils ohne Tätigwerden, ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts maßgebend.
- Für die Zwischentage ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

#### Fehlende Belege

### Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

Auch wer seinen Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt, muss seine Einnahmen einzeln aufzeichnen, so dass das Finanzamt sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Hierfür genügt es, die Belege zu sammeln bzw. geordnet abzulegen. Die Ausgaben sind ebenfalls einzeln aufzuzeichnen und der Höhe nach durch Belege nachzuweisen.

Betriebsausgaben dürfen pauschal im Wege der Schätzung durch einen **Unsicherheitsabschlag** gekürzt werden, wenn im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung keine Belege vorgelegt werden können. Eine förmliche Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ist zwar bei Einnahmenüberschussrechnern nicht erforderlich. Laut Bundesfinanzhof folgt daraus aber nicht, dass das Finanzamt erklärte Gewinne oder Verluste stets ungeprüft hinnehmen muss. Auch bei Einnahmenüberschussrechnern ist das Finanzamt zur Schätzung befugt, wenn es die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann. Betriebsausgaben können nur insoweit berücksich-

tigt werden, als sie auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachgewiesen werden können. Die Aufbewahrung der Belege ist im Regelfall notwendige Voraussetzung für die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben durch den Betrieb veranlasst waren. Im Streitfall waren die Betriebsausgaben unter Berücksichtigung eines **Unsicherheitsabschlags** in Höhe von 15 % pauschal gekürzt worden.

#### Steuertipp

### Wie der Anscheinsbeweis einer privaten Pkw-Nutzung erschüttert werden kann

Auch ohne Vorlage eines Fahrtenbuchs kann der für die Privatnutzung eines **betrieblichen Pkw** sprechende Anscheinsbeweis laut Finanzgericht Münster (FG) erschüttert werden.

Im Streitfall war der Kläger hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig und führte nebenberuflich einen Gartenbaubetrieb. Das Finanzamt setzte einen Privatanteil für die Nutzung eines Firmen-Pkw (Ford Ranger) an, für den kein Fahrtenbuch geführt wurde. Der Kläger gab an, dieses Fahrzeug diene den Mitarbeitern des Gartenbaubetriebs als Zugmaschine und werde nicht privat genutzt. Für Privatfahrten stand dem Kläger ein weiterer Firmenwagen, für den die 1-%-Regelung angewendet wurde, zur Verfügung. Zudem befand sich ein in Status und Gebrauchswert vergleichbarer Pkw in seinem **Privatvermögen**.

Laut FG ist aufgrund der bestrittenen Privatnutzung des **betrieblichen Pick-ups** unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls kein privater Nutzungsanteil zu berücksichtigen. Der Kläger hatte angegeben, dass

- er und seine Familie den Pkw bereits aufgrund seiner Größe nicht privat nutzten,
- der Pkw arbeitstäglich als Zugmaschine und Fahrzeug für die Mitarbeiter im Einsatz sei,
- die Werbefolie auf dem Pkw nicht jederzeit entfernbar sei und
- das Finanzamt eine tatsächliche private Nutzung des Pkw nicht belegen könne.

**Hinweis:** Auf den Ausgang des Revisionsverfahrens zu dieser streitanfälligen Thematik darf man gespannt sein.

Mit freundlichen Grüßen